

Pflanzgartenreglement für die Garten- und Freizeitanlage in der Buechlimatt/Moos Münchenbuchsee

Sinn und Zweck

Was gibt es besseres, als frisches Gemüse wie Salat, Fenchel, Tomaten, Kartoffeln usw. im eigenen Garten anzupflanzen und zu ernten. Dabei mit dem Nachbarn über Gott und die Welt zu reden und dazu ein kühles Bier zu trinken. Manchmal mit Freunden oder Kollegen eine Gartengrillparty zu veranstalten und mit Freunden ein paar gemütliche Stunden zu verbringen.

Es ist heute keine Selbstverständlichkeit mehr, in einer Gemeinde wie Münchenbuchsee ein Stück Land zu pachten, wo man einen Teil seiner Freizeit verbringen darf. Aus diesen Gründen wollen wir diese Garten- und Freizeitanlage erhalten.

Um dieses Ziel zu erreichen, wurde die PGB Pflanzgärten Buechlimatt GmbH, Münchenbuchsee gegründet.

Das nachfolgende Gartenreglement gibt Auskunft über Benutzung, Ordnung sowie Aufenthalt in der Garten- und Freizeitanlage.

Wir bitten Sie als Pächter höflich, dieses neue Gartenreglement zu lesen und zur Kenntnis zu nehmen und vor allem bedingungslos einzuhalten. Es ist Bestandteil aller Pachtverträge.

Nicht Einhalten dieses Reglementes wird in Zukunft mit sofortigen Sanktionen bestraft.

Sanktionen sind Ermahnungen, Verwarnungen Bussen oder Ausschluss bzw. sofortige Kündigung.

Übersicht/Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines	Seite 2
2. Gartenordnung	Seite 4
3. Tierhaltung	Seite 7
4. Baugesuch/Baubewilligung	Seite 8

1. ALLGEMEINES

1.1 Grundlagen

Als Grundlagen für dieses Gartenreglement dienen alle übergeordneten Gesetze und Verordnungen wie Umweltschutz, Luftreinhalteverordnung und das Eidgenössische Tierschutzgesetz.

1.2 Aufsicht

Die Aufsicht der Garten- und Freizeitanlage untersteht der PGB Pflanzgärten Buechlimatt GmbH.

1.3 Anmeldung

Wer einen Pflanzgarten pachten will, hat sich schriftlich bei der PGB Pflanzgärten Buechlimatt GmbH Münchenbuchsee zu bewerben.

Die schriftliche Bewerbung muss enthalten:

Name :
Vorname :
Strasse/Nr. :
Wohnort :
Telefon Privat :
Telefon Natel :
Geschlecht :
Nationalität :
Adresse Arbeitgeber :

Bei freien Pflanzgärten wird die PGB Pflanzgärten Buechlimatt GmbH Münchenbuchsee den Antrag prüfen und darüber entscheiden, ob der Antragssteller den Pflanzgarten erhält oder nicht. Der Antragssteller wird schriftlich über den Entscheid informiert. Es besteht bei Ablehnung kein Recht auf Begründung.

1.4 Vertrag

Die PGB Pflanzgärten Buechlimatt GmbH Münchenbuchsee schliesst mit den einzelnen Pächtern einen schriftlichen Vertrag ab, welcher den Pachtgegenstand, die anfallenden Kosten und den Pachtbeginn festhält. Das Gartenreglement ist ein integrierter Bestandteil des Vertrages.

1.5 Kosten

Die Kosten für das gemietete Pachtland setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Zahlung des jährlich festgelegten Pachtzinses. Dieser wird pro m2 verrechnet.
- b) Zahlung für Wasserbezug. Verrechnung erfolgt rückwirkend mit der Rechnung für den Pachtzins
- c) Einmalige Zahlung eines **zinslosen** Depots in der Höhe von Fr. 200.--/Pachtvertrag (zahlbar bei Vertragsabschluss) Das Depot dient dazu, für nicht abgeräumte Grundstücke bei Pachtende die Räumungskosten abzudecken. Sollten die Kosten höher sein als das geleistete Depot, behält sich die PGB Pflanzgärten Buechlimatt GmbH das Recht vor, noch anfallende Kosten dem Pächter in Rechnung zu stellen. Ist das Pachtgrundstück ordnungsgemäss abgeräumt und von der PGB Pflanzgärten Buechlimatt GmbH abgenommen worden, so erhält der Pächter das Depotgeld zurück

1.6 Kündigung

Der Pächter und die PGB Pflanzgärten Buechlimatt GmbH können den Pachtvertrag jederzeit und unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich auf den 31. März jeden Jahres kündigen. Hat keiner der beiden Parteien vom Kündigungsrecht Gebrauch gemacht, so verlängert sich der Vertrag stillschweigend um 1 Jahr. Hat eine der Parteien den Pachtgarten gekündigt, so hat der Pächter den Pflanzgarten komplett abgeräumt und umgegraben abzugeben. Alle Instandstellungsarbeiten müssen vor dem Pachtende ausgeführt werden. Will der Pächter die bestehenden Bauten, Sträucher, Gartenplatten, Bäume usw. stehen lassen, so hat er schriftlich ein Gesuch bei der PGB Pflanzgärten Buechlimatt GmbH einzureichen. Nur mit schriftlicher Zustimmung der PGB Pflanzgärten Buechlimatt GmbH ist es zulässig, bestehende Bauten stehen zu lassen. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

1.7 Verwarnung / Kündigung

Eine sofortige Kündigung wird dann ausgesprochen, wenn der Pächter;

- a) Einen Diebstahl begeht.
- b) Nach zweimaliger schriftlicher Verwarnung das Gartenreglement nicht einhält.

Die Pachtparzelle ist in diesem Falle innerhalb von 30 Tagen abzuräumen. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

1.8 Einhalten der Fristen

Das Einhalten der Fristen, wie bezahlen des Pachtzinses, Kündigungen, Abräumungen sowie die vorgegebenen Fristen für erstellen der Bauten, sind einzuhalten.

1.9 Untervermietung

Es ist nicht gestattet, Pachtland an Untervermieter zu verpachten.

1.10 Haftung

Die PGB Pflanzgärten Buechlimatt GmbH haftet nicht für Sach- und Personenschäden im Zusammenhang mit den Pachtgärten. Das Abschliessen einer allfälligen Versicherung ist Sache des Pächters.

2.GARTENORDNUNG

2.1 Bewirtschaftung des Pachtlandes

Der Pächter hat das ihm zugewiesene Pachtland nach bestem Wissen und Gewissen ökologisch und biologisch zu bewirtschaften und für eine dauerhafte Ertragsfähigkeit zu sorgen.

2.2 Bepflanzung

Die Parzelle ist grundsätzlich für Obst, Gemüse, Beeren, Blumen und Gewürze zur Anpflanzung zu verwenden. Es ist darauf zu achten, dass Pflanzen weder in Nachbars Garten wachsen, noch die Gehwege behindern. Die Pächter können jedoch die Parzelle grundsätzlich frei bepflanzen. Monokulturen sollten jedoch vermieden werden.

2.3 Verbotener Anbau

Der Anbau von Neophyten (neue invasive Pflanzen) ist grundsätzlich verboten, ebenso Juniperus (Wachholder) und Cotoneaster sowie Hanf. Die Pflanzgärten Buechlimatt GmbH behält sich das Recht vor, weitere Pflanzen zu verbieten. Vorhandene Pflanzen wie Ambrosia, Riesenbärenklau, drüsiges Springkraut, seidiger Hornstrauch, asiatischer Staudenknöterich, Essigbaum, Götterbaum, Robinien, amerikanische Goldrute sind zu bekämpfen, resp. auszureissen. Gemäss Freisetzungverordnung 2008.

2.4 Bäume und Sträucher

Es dürfen nur Niederstammbäume gepflanzt werden, deren Höhe auf 300cm beschränkt ist. Sträucher dürfen gepflanzt werden, deren Höhe auf 200cm beschränkt ist. Es ist Sache des Pächters, Bäume und Sträucher auf die geforderten Masse zurückzuschneiden.

2.5 Rasen

Das Anlegen einer Rasenfläche ist gestattet, darf aber 10% der gemieteten Pachtfläche nicht übersteigen.

2.6 Unterhalt

Der Pächter verpflichtet sich, das Pachtland, die Wege sowie die Bauten in gutem Zustand zu halten.

2.7 Unkraut

Jeder Pächter hat dafür zu sorgen, dass das Unkraut auf seinem Pachtland laufend entfernt wird. Wir empfehlen jedem Pächter ein Kompostgitter anzuschaffen. Dieses ist dann allerdings sauber zu halten und regelmässig zu leeren. Besonders hartnäckige Unkräuter wie Winden usw. sind gezielt zu bekämpfen. Ebenfalls empfehlen wir, für schlecht verrottbare Abfälle, Rasenschnitt oder Winden den Container zu verwenden. Der Gebrauch von chemischen Unkrautvertilgungsmitteln ist verboten.

2.8 Düngung und Schädlingsbekämpfung

Als Hilfsstoffe sind ausschliesslich Düngemittel gemäss den Richtlinien des biologischen Anbaues zugelassen. Eine notwendige Schädlingsbekämpfung muss gemäss den Grundsätzen der naturnahen Gartenbearbeitung erfolgen.

2.9 Feuer und Rauch

Das Verbrennen von Gartenabfällen wie Äste, Holz, Laub sowie Plastik und Karton usw. ist verboten. Das Entfachen von Feuer ausserhalb von Grillstellen ist verboten, ebenso das Abbrennen von Feuerwerkskörpern auf dem ganzen Gartenareal. Das Benutzen eines Gartengrills ist erlaubt, es ist jedoch darauf zu achten, dass die Rauchentwicklung so gering wie möglich gehalten wird.

2.10 Grenzabstand

Jeder Gartenpächter hat die Pflicht, einen Grenzabstand von 60cm (Rasen oder Weg ohne Platten) oder 50cm (Gartenplatten) zu seinem nächsten Nachbar einzuhalten.

2.11 Zutritte

Das Durchqueren oder Betreten von anderen Pachtgärten ist nur erlaubt, wenn die Einwilligung des jeweiligen Gartenpächters vorliegt. Kontrollorganen der PGB Pflanzgärten Buechlimatt GmbH, und dem Eidgenössischen Veterinäramt ist jederzeit Zutritt zu gewähren, ebenfalls der Polizei und der Feuerwehr.

2.12 Sperrmüll und Kehrichtsäcke

Es ist dem Pächter untersagt, Sperrmüll, Kehrichtsäcke, Altmetall, oder Bauschutt auf dem Pachtland zu deponieren. Es dürfen nur Materialien gelagert werden, die für den Garten, einen Neu- oder Umbau benötigt werden. Sie sind so zu lagern, dass sie das Bild eines geordneten Gartens wiedergeben.

2.13 Dachwasser

Jeder Gartenpächter, der ein Gartenhaus hat, ist verpflichtet, einen Teil seines Dachwassers in einem Behälter zu sammeln.

Grösse der Wasserbehälter:

0 – 110 m2 Pachtland mindestens	ca.400 Liter Wasserbehälter
110 – 210 m2 Pachtland mindestens	ca.600 Liter Wasserbehälter
210 – 400 m2 Pachtland mindestens	ca.1000 Liter Wasserbehälter

2.14 Wasser-Bezug ab Zapfstelle

Die Wasserversorgung ab Zapfstelle steht in der Regel ab 1. April bis 31. Oktober zur Verfügung. Abweichungen je nach Wetterlage sind möglich. Jeder unnötige Wasserverbrauch ist zu vermeiden. Das Benützen von Bewässerungsanlagen sowie das Berieseln der Pachtgärten mit dem Gartenschlauch sind verboten. (Ausnahme: Minimalbezug für Tierhaltung). Das Auffüllen der Behälter ist nur in Ausnahmefällen (lange Trockenperiode) gestattet und auf das Minimum zu beschränken. Das Waschen von Kochgeschirr, Pinseln und Werkzeugen ist verboten.

2.15. Stromgeneratoren

Der Gebrauch von Stromgeneratoren ist grundsätzlich erlaubt, ist aber auf das Notwendigste zu beschränken wie: Licht im Gartenhaus, betreiben von elektrischen Maschinen bei Bauarbeiten. Stromerzeugung für Benützung von Fernseher, Radios, Laptops ist auf ein Minimum zu beschränken.

2.16 Lärm verursachende Arbeiten

Lärm verursachende Arbeiten dürfen von Montag bis Freitag zwischen 07.00 - 12.00 Uhr resp.14.00 - 20.00 Uhr, Samstag von 07.00 - 12.00, resp. 14.00 - 18.00 Uhr ausgeführt werden. An Sonntagen sowie an den gesetzlichen Feiertagen sind Lärm verursachende Arbeiten verboten. Arbeiten im Garten wie jäten, anpflanzen, ernten sind erlaubt

2.17 Kinder

Kinder sind in der Gartenanlage herzlich willkommen. Wir bitten Sie aber, Ihre Kinder zu beaufsichtigen. Das Spielen auf den Gehwegen ist verboten.

2.18 Unterhalt und Benützung der Gehwege

Das Befahren der Gehwege mit Auto, Traktor, Töff, Velo ist nicht gestattet. Jeder Gartenpächter ist für seinen Abschnitt des Gehweges selber verantwortlich.

1. Weg Strassenseite = zuständig 2. Reihe Gartenpächter

2. Weg „ = zuständig 3. Reihe Gartenpächter

3. Weg „ = zuständig 4. Reihe Gartenpächter

Die Gehwege sind regelmässig zu mähen. Das Abmähen bis auf den Grund ist verboten. Mindesthöhe des Grases 4 cm.

2.19 Unterhalt Bord Strassenseite

Pächter, die Pachtland strassenseitig gepachtet haben, sind zuständig für den Unterhalt des Strassenbortes.

2.20 Parkplätze und Fahrzeuge

Auf den Parkplätzen des Gartenareals wird vorwärts parkiert. Das Abstellen von Fahrzeugen für mehr als zwölf Stunden ist verboten. Das Reservieren von Parkplätzen ist untersagt, ebenso das Ausführen von Arbeiten wie Ölwechsel, Reparaturen und Waschen an den Fahrzeugen. Wir bitten Sie höflich, so zu parkieren, dass möglichst viele Fahrzeuge Platz haben. Das Abstellen von Fahrzeugen jeglicher Art in den Pflanzgärten und Gehwegen ist verboten.

2.21 Wohnen

Das Wohnen und Übernachten auf dem Gartenareal ist verboten.

2.22 Ferienabwesenheit

Geht ein Pächter in seine wohlverdienten Ferien, so hat er die Pflicht, sein Pachtland so zu hinterlassen, dass es während seiner Abwesenheit keinen Anlass für eine Beanstandung gibt. Wir empfehlen, jemanden zu bestimmen, der zum Pachtland schaut. Der Abschnitt des Gehweges muss weiterhin regelmässig gemäht werden. Tierhalter sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Tiere vorschriftsgemäss versorgt werden.

2.23.Toiletten

Es dürfen nur chemische Toiletten gebaut und benutzt werden. Die Entsorgung der Fäkalien ist auf dem ganzen Gartenareal verboten. Die PGB Pflanzgärten Buechlimatt GmbH behält sich das Recht vor, gelegentlich Kontrollen durchzuführen.

2.24 Grünabfuhr

Das „Merkblatt für die Grünabfuhr“ beschreibt alles was wichtig ist für einen geordneten Betrieb der Grünabfuhr. Es ist Bestandteil dieses Pflanzgartenreglementes. Siehe dazu Anhang 1

3.TIERHALTUNG

3.1 Freilebende Tiere

Freilebende Tiere wie Katzen, Igel, Vögel usw. sind auf dem ganzen Gartenareal geschützt. Sie dürfen weder gejagt noch misshandelt werden. Tiere, die immer auf dem Gartenareal leben, dürfen nicht nach Hause mitgenommen werden, ausser sie brauchen medizinische Hilfe.

3.2 Hunde

Hunde, die auf Besuch kommen, sind erlaubt, sind aber auf den Gehwegen an der Leine zu führen. Das Freilaufen der Hunde auf dem Pachtland des Pächters ist nur gestattet, wenn eine Einzäunung besteht. Das Halten von Hunden in Hundezwingern ist auf dem ganzen Gartenareal verboten. Das fachgerechte Entsorgen von Hundekot ist Sache des Hundebesitzers und des Gartenpächters.

3.3 Kleintierhaltung

Das Halten von Kleintieren ist bewilligungspflichtig. Bewilligt sind: **Kaninchen + Hühner**. Taubenhaltung ist verboten. Das schweizweit gültige Tierschutzgesetz sowie die Eidgenössische Tierschutzverordnung sind bedingungslos einzuhalten. Tiere sind sauber, gepflegt und möglichst artgerecht, mit Würde, Anstand und Respekt zu behandeln. Die PGB Pflanzgärten Buechlimatt GmbH behält sich das Recht vor, bei nicht Einhalten der Tierschutzrichtlinien das Veterinäramt sowie die zuständige polizeiliche Behörde zu informieren. Den Kontrollorganen ist jederzeit Zutritt zu gewähren. Den beschlossenen Massnahmen der Kontrollorgane ist sofort Folge zu leisten.

3.4 Schlachtung von Kleintieren

Das Töten von Kleintieren hat fachgerecht und unter Einhaltung der schweizerischen Schlachtviehverordnung zu erfolgen. Das Schächten von Tieren ist verboten. Es ist verboten, Schlachtabfälle sowie Tierkadaver auf dem Gartenareal zu entsorgen. Es dürfen nur Tiere geschlachtet werden, die im Garten gehalten werden (Kaninchen und Hühner). Die Schlachtung hat unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu erfolgen. Sie dürfen demzufolge auch nicht an den öffentlichen Zapfsäulen gewaschen werden.

4. BAUGESUCHE/BAUBEWILLIGUNG

Für jede bauliche Veränderung benötigen Sie ein Baugesuch.

4.1 Baugesuch für Gartenhäuser, Tierbauten, Tiergehege, Cheminees, Sitzplätze/Pergola, Zäune, Geräteschränke, Solaranlagen sowie Gewächshäuser

Will ein Pächter auf seiner Parzelle etwas bauen, erneuern oder verändern, so hat er schriftlich ein Gesuch bei der PGB Pflanzgärten Buechlimatt GmbH einzureichen.

Das Gesuch muss folgende Angaben enthalten:

Parzellen-Nr. :
Name und Vorname :
Neubauten oder Umbauten :
Art der Bauten :
Grösse, Breite resp. Tiefe :
Höhe :
Angabe über Bauart/Material :
Farbe :
Zweck resp. Standort in Parzelle :

Ohne schriftliche Zusage der PGB Pflanzgärten Buechlimatt GmbH ist es verboten, Bauobjekte vorgängig zu realisieren.

Alle genehmigten Bauvorhaben müssen bis 31. Oktober des jeweiligen Gartenjahres beendet sein. Nach Abschluss des Bauvorhabens ist mit der PGB Pflanzgärten Buechlimatt GmbH zwecks Bauabnahme ein Termin zu vereinbaren. Allfällige Mängel, Korrekturen usw. werden dem Pächter schriftlich mitgeteilt.

4.2 Abmessungen der verschiedenen Objekte

Die Grösse der verschiedenen Objekte richtet sich nach der Grösse des Pachtlandes. Das Überbauen des Pachtlandes von mehr als 1/3 ist untersagt, inklusiv Rasenanteil. Gewächshäuser fallen nicht unter diese Regelung, sofern sie wie üblich für die Bepflanzung von Gemüse etc. genutzt werden. Über die effektive Grösse der Bauten entscheidet die PGB Pflanzgärten Buechlimatt GmbH.

Gartenhaus

Parzellengrösse:

Von 0 -110 m² /P

Von 110-400 m² /P

Maximalgrösse

Grundriss:

300 x 250 cm , (7.50 m²)

400 x 250 cm, (10.00 m²)

Dachgrösse:

340 x 320 cm, (11.00m²)

440 x 320 cm, (14.00m²)

Sämtliche Bauten dürfen die Höhe von 250 cm nicht überschreiten.

Sitzplatz/Pergola/Gehwege

Sitzplätze/Pergolas dürfen die Grösse des Grundrisses des jeweiligen Gartenhauses **nicht** überschreiten und dürfen auch nicht fest überdacht werden. Sonnenstoren zum Hinausfahren und Einziehen sind gestattet. Für das Verlegen von weiteren Gartenplatten als Gehwege ist die Bewilligung der PGB Pflanzgärten Buechlimatt GmbH einzuholen.

Gartenbeete sollten nicht mit Gartenplatten unterteilt werden. Bei besonderen Gründen kann die PGB Pflanzgärten Buechlimatt Gartenplatten von maximal 25cm Breite bewilligen. Fremdkörper wie Holzbretter, Gerüstlatten oder andere Bauelemente zur Unterteilung sind verboten.

4.3 Materialien

Konstruktion: Holz-Balken gehobelt und behandelt mit Lasur farblos oder braun.

4.4 Aussenverkleidung

Täfer oder Holzbretter gehobelt und behandelt mit Lasur farblos oder braun.

4.5 Dacheindeckungen

Zugelassene Materialien sind: Wellblech verzinkt, Wellblech in den Farben rot oder braun, Ziegel in den Farben rot, braun oder schwarz. Bitumenbahnen oder Schindeln in den Farben rot, braun oder schwarz. Dacheindeckungen müssen vorschriftsgemäss verschraubt werden. Das Beschweren mit Steinen, Sandsäcken oder Holz ist verboten, ebenso das Anbinden mit Draht oder Schnur. Das Dachwasser muss in einem Behälter gesammelt werden oder in ein Sickerloch geführt werden (siehe Art. 2.13).

4.6 Tierbauten und Tiergehege

Von 0 - 110 m² Pachtland ist eine Tierhaltung nicht erlaubt!

Es gilt eine Einheitsgrösse ab 110 – 400 m² Pachtland.

:	Grundriss:	Dachgrösse:
Tierbauten	300 x 250 cm	340 x 320 cm
Tiergehege nicht überdacht:	300 x 200 cm	

Überdachte Tierbauten dürfen eine Firsthöhe von 250 cm nicht übersteigen. Die Materialien für Tierbauten sind die gleichen wie für die Gartenhäuser. Die Höhe der Tiergehege beträgt höchstens 200 cm. Die wetterseitige Wand kann mit Holz bis zur Höhe von 100 cm geschützt werden. Für Tiergehege können folgende Materialien verwendet werden.

Konstruktion: Rohre aus Aluminium, Stahl verzinkt oder rostfreier Stahl.

Umzäunung und Dach: Maschendraht verzinkt oder verzinkt und kunststoffbeschichtet.

4.7 Gewächshäuser

Auch Gewächshäuser sind bewilligungspflichtig. Die Grösse des Gewächshauses richtet sich nach der Grösse des Pachtlandes.

Von 0 – 110 m² /P max. 350 x 250 cm

Von 110 – 400 m² / P max. 450 x 250 cm

Es dürfen nur stabile Materialien (Gewebeplastik, Hohlkammerplatten 6mm) verwendet werden. Lose oder herunterhängende Teile an bestehenden Bauten müssen entfernt werden. Glaskonstruktionen und alte Glasfenster sind verboten.

4.8 Solaranlagen

Solaranlagen dürfen auf dem Dach des Gartenhauses montiert werden, dürfen aber die Dachfläche von 1/3 nicht überschreiten.

4.9 Parabolantennen

Parabolantennen bis zu einer Grösse von 0,8 m² dürfen montiert werden.

4.10 Gartenzäune

Das Einzäunen des Pachtlandes ist bewilligungspflichtig. Die Höhe des Zaunes darf 100 cm nicht überschreiten. Pflanzenzäune gegen den Parkplatz und gegen das Kulturland dürfen die Höhe von 120cm nicht übersteigen. Materialien und Bepflanzung sind im Baugesuch detailliert anzugeben. Der Durchgang zwischen eigener und Nachbarparzelle (60cm bei Rasen bzw. ohne Gartenpatten, 50cm mit Gartenplatten) muss eingehalten werden. Das Abgrenzen des Pachtlandes mit Stellriemen ist erlaubt.

4.11 Treibbeete

Treibbeete dürfen aufgestellt werden, dürfen aber die Höhe von 60 cm nicht überschreiten. Materialien für **feste** Treibbeete sind im Baugesuch detailliert anzugeben. Mobile Treibbeete benötigen keine Baubewilligung, sind aber im Frühsommer wieder zu entfernen.

4.12 Gartencheminees

Gartencheminees sind zugelassen dürfen aber die Masse von Breite: 100 cm, Tiefe: 100 cm, Höhe: 250 cm, inklusive Abgangsrohr, nicht überschreiten. Das Einbetonieren ist verboten.

4.13 Geräteschränke

Geräteschränke dürfen die Masse von: Breite: 200 cm, Tiefe: 100 cm, Höhe: 200 cm nicht überschreiten. Sie zählen nicht zur überbauten Fläche.

4.14 Fristen und Abnahme der Bauten

Sämtliche Bauten sind abnahmepflichtig. Zeitbedarf für die Baurealisierung ist unter Art. 4.1 festgehalten.

4.15 Allgemeines

Der Einfachheit halber ist dieses Reglement in der männlichen Form geschrieben. Es gilt auch für weibliche Personen. Die Verträge sowie das Gartenreglement wurden in deutscher Sprache abgefasst. Es ist Sache des Pächters, bei nicht beherrschender der deutschen Sprache deren Vorschriften und deren Inhalte zu verstehen.

4.16 Schlussbestimmungen

Dieses Pflanzgartenreglement für die Garten- und Freizeitanlage in der Buechlimatt/Moos Münchenbuchsee sowie der Anhang 1 treten am 1.1.2018 in Kraft und ersetzen alle übrigen und bisherigen Reglemente und Merkblätter.

4.17 Bestehende Bauten

Bestehende Bauten können bewilligt werden, sofern sie der Bauverordnung der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee entsprechen. Wenn sie diesen Vorschriften zuwiderlaufen, werden sie auf Zusehen hin toleriert. Es besteht aber kein Anspruch auf Bestandesgarantie. Die Einwohnergemeinde Münchenbuchsee, bzw. die PGB Pflanzgärten Buechlimatt GmbH können Ihre Anpassung verlangen, wenn besondere Umstände dies erfordern

Münchenbuchsee, 27. Oktober 2017